

Anlage 02

Zusammenfassung zu Festlegungen zur Gemeinschaftsarbeit

Grundlage bildet die Gartenordnung

§ XIII. Gemeinschaftsarbeit

Die Vereinssatzung verpflichtet alle Pächter zur Gemeinschaftsarbeit. Die Gemeinschaftsarbeit soll vorrangig durch Ableistung von Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen bzw. durch Daueraufgaben erfolgen. Im Ausnahmefall ist diese Pflichtleistung durch Zahlung eines Ersatzgeldes zu erbringen.

Die Stundenzahl pro Parzelle für das laufende Geschäftsjahr wird von der Vollversammlung beschlossen. Das Entgelt pro nicht geleistete Pflichtstunde wird von der Vollversammlung in der Finanzordnung beschlossen.

Für die Leistung der Gemeinschaftsarbeit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Stunden sind bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand abzurechnen. Erfolgt keine Meldung ist das beschlossene Ersatzgeld zu zahlen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist nicht vorgesehen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20.08.2022

1. Durch alle Vereinsmitglieder sind 4 Stunden Gemeinschaftsarbeit im Jahr zu leisten.
2. Das Ersatzgeld wird bis auf Widerruf auf 25 € pro Jahr und Stunde je Parzelle festgesetzt.

§ VII. Wege- u. Gemeinschaftsflächen

01. Die Pflege und Instandhaltung obliegt der Gemeinschaftspflicht.
02. Durch die angrenzenden Pächter sind folgende Weg- o. Nebenflächen eigenständig sauber zu halten:
 - Parzellen 01 und 11 – Fläche zwischen den Parzellen
 - Parzellen 02 und 12 – bis Fahrwegmitte Waldweg
 - Parzellen 03 bis 10 – bis einschließlich Fahrbahn Waldweg
 - Parzellen 12 bis 27 – bis Fahrwegmitte Wiesenweg
 - Parzellen 20 und 28 – bis Fahrwegmitte Waldweg
 - Parzellen 28 bis 42 – bis Fahrwegmitte Rosenweg
 - Parzellen 43 bis 56 – bis Fahrwegmitte Tulpenweg
 - Parzellen 57 bis 71 – bis Fahrwegmitte Nelkenweg
 - Parzellen 72 bis 84 – bis Fahrwegmitte Hauptweg
 - Parzellen 27; 35; 42; 56; 63; 71 – bis Fahrwegmitte A/B-Weg

Nachfolgende Parzellen sorgen auch im Brachland für Ordnung und Sauberkeit:

- Parzellen 01 bis 10 – westlich der Parzelle
- Parzellen 11 bis 19 – nördlich der Parzelle
- Parzellen 75 bis 84 – südlich der Parzelle

Den Pächtern der vorgenannten Parzellen 01-10; 11-19 u. 75-84 wird ein geräumt, die Außenflächen bis max. 10,0m von der Gartengrenze zu nutzen.

Diese Arbeiten werden nicht auf die festgelegte Anzahl von Gemeinschaftsstunden angerechnet.